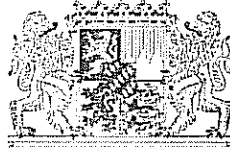


Amtsgericht Weilheim i.OB

Az.: 5 C 1102/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin u. Widerbeklagte -

2)

- Drittwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

gegen

1)

- Beklagter u. Widerkläger -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Czap** Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 815/11

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Weilheim i.OB

am

19.11.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2012 folgendes

Endurteil:

I.

Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 2.291,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 292,10 Euro vom 25.03.2011 bis 07.04.2011 sowie aus 2.291,30 Euro seit dem 08.04.2011 sowie vorgerichtliche Mahnauslagen in Höhe von 269,-- Euro zu bezahlen.

II.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

III.

Die (Dritt)Widerklage wird abgewiesen.

IV.

Von den Gerichtskosten tragen die Klägerin und der Beklagte zu 1) jeweils die Hälfte.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2).

Der Beklagte zu 1) trägt die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten.

Der Beklagte zu 1) trägt darüber hinaus die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Im übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

V.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Anzeigenauftrag.

Bei der Klägerin handelt es sich um einen Verlag für Buchwerbung. Der Drittwiderbeklagte ist Außendienstmitarbeiter der Klägerin und als solcher für den Bereich K zuständig.

Die Klägerin stellt das Geschenkbuch "E" her. In diesem Geschenkbuch sind Werbeanzeigen verschiedener Firmen enthalten. Das Geschenkbuch wird bundesweit verschiedenen Gemeinden bzw. Städten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Geschenkbücher werden sodann von den Gemeinden bzw. Städten an Brautleute, junge Familien oder Neubürger verteilt.

Zwischen der Klägerin und der Stadt K wurde am 04.10. / 21.10.2010 schriftlich vereinbart, dass die Klägerin das Geschenkbuch "D i" der Stadt K kostenfrei zur Verfügung stellt. Gleichzeitig verpflichtete sich die Stadt K als Ausgabestelle, allen Brautleuten bei der Anmeldung zur Eheschließung ein Geschenkbuch zu überreichen. Aufgrund der Angaben der Ausgabestelle über die Zahl der Eheschließungen wurde vereinbart, dass innerhalb von zwei Jahren ca. 1.200 Bücher überreicht werden sollten. Die Vereinbarung wurde auf zwei Jahre geschlossen. Sie begann mit dem ersten Tag des Monats, in dem mit der Verteilung der Bücher durch die Ausgabestelle begonnen wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 14 Bezug genommen.

Am 25.11.2010 unterzeichnete der Beklagte zu 2) als Vertreter des Beklagten zu 1) einen Anzeigenauftrag. Hierin bestellte der Beklagte zu 1) bei der Klägerin ein Lesezeichen, das in das Geschenkbuch "E i" Ausgabe K und Umgebung eingelegt werden sollte. In dem Anzeigenauftrag heißt es u.a. wörtlich:

"Für eine Auflagenperiode wird die mit der Ausgabestelle vereinbarte Auflagenhöhe von 1.200 Büchern in gleichen monatlichen Durchschnittsmengen von 50 Büchern berechnet.

Die Verteilung erfolgt ab Fertigstellung an Brautleute.

Berechnung erfolgt in vierteljährlichen Raten (jeweils im voraus)."

Weiter heißt es in dem Vertrag u.a.:

"Der Verlag verpflichtet sich, das Geschenkbuch "E i" in der vereinbarten Auflagenhöhe herzustellen und mit der Werbeanzeige des Auftraggebers im Beiklebeverfahren zu versehen. Weiterhin verpflichtet sich der Verlag, nach Herstellung der Geschenkbücher diese nach entsprechenden Ausgabebedarf den Ausgabestellen zu liefern. Die werkvertragliche Leistung ist mit Einarbeitung der Werbeanzeige des Auftraggebers in das Geschenkbuch erbracht und der Anspruch auf Werklohn ist entstanden."

Unmittelbar oberhalb der Unterschriftenzeile findet sich noch folgender Passus:

"Der Unterzeichner dieses Auftrages bestätigt ausdrücklich, zur Auftragserteilung bevollmächtigt zu sein und haftet gesamtschuldnerisch mit dem Auftraggeber."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 03.01.2011 bestätigte die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 1) die Auftragserteilung (Anlage K 2).

In der Folgezeit wurden die mit der Stadt K vereinbarten 1.200 Exemplare des Geschenkbuchs hergestellt, mit dem Lesezeichen des Beklagten zu 1) versehen und zwischen Februar und August 2011 540 Bücher an die Stadt K übergeben.

Mit Schreiben vom 07.03.2011 (Anlage K 5) sprach der Beklagte zu 1) eine fristlose außerordentliche Kündigung des Anzeigenvertrags aus. Die Klägerin bestätigte daraufhin die Vertragsbeendigung zum 31.01.2013 (Anlage K 6).

Mit Schreiben vom 14.03.2011 (Anlage K 8) teilte die Klägerin dem Beklagten zu 1) mit, dass die vereinbarte vierteljährliche Rate in Höhe von 285,60 Euro, die im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden sollte, zurückgebucht wurde. Darüberhinaus wies die Klägerin darauf hin, dass für den Fall, dass ggf. die gewährte Ratenzahlung gekündigt würde und die gesamte Restforderung in Höhe von 1.999,20 Euro sofort und in einer Summe fällig gestellt werden würde. Letzteres erfolgte mit Schreiben der Klägerin vom 29.03.2011 (Anlage K 9), da die Beklagten keine Zahlung leisteten.

Die Klägerin trägt vor, dass der Drittwiderbeklagte N im Rahmen des Gespräches mit dem Beklagten zu 2) mitgeteilt habe, dass er ein Mitarbeiter der Klägerin sei, dass die Verteilung der Geschenkbücher jedoch über das Standesamt der Stadt K erfolgen würde. Tatsächlich finde die Verteilung über das Standesamt K auch statt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie mit der Herstellung und Übergabe der Geschenkbücher an die Stadt K ihre Pflichten aus dem Anzeigenauftrag erfüllt habe. Die Klägerin meint weiter, dass auch der Beklagte zu 2) persönlich durch den Anzeigenauftrag vom 25.11.2010 mitverpflichtet worden sei, weshalb die Beklagten als Gesamtschuldner hafteten.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.291,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 292,10 Euro vom 25.03.2011 bis 07.04.2011, aus 2.291,30 Euro seit dem 08.04.2011 sowie vorgerichtliche Mahnauflagen in Höhe von 269,00 Euro zu bezahlen.
2. Der Beklagte zu 2) wird gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 2.291,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 292,10 Euro vom 25.03.2011 bis 07.04.2011, aus 2.291,30 Euro seit dem 08.04.2011 sowie vorgerichtliche Mahnauflagen in Höhe von 269,00 Euro zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Weiter hat der Beklagte zu 1) (Dritt)Widerklage mit folgendem Antrag erhoben:

Für den Beklagten zu 1) wird im Wege der (Dritt)Widerklage beantragt, die Klägerin und den Drittwiderbeklagten ... N I als Gesamtschuldner dazu zu verurteilen, den Kläger zu 1) gegenüber Herrn Rechtsanwalt Wolf Dieter Czap, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, von Beratungsgebührenansprüchen in Höhe von 45,- Euro netto freizustellen.

Die Klägerin und der Drittwiderbeklagte beantragen

Abweisung der (Dritt)Widerklage.

Die Beklagten bringen vor, dass der Anzeigenauftrag bereits mit Schreiben vom 30.11.2010 gekündigt worden sei. Weiter hätten sich die Beklagten mit Schreiben vom 19.01.2011 und 15.02.2011 an die Klägerin gewandt. Sie behaupten, der Drittwiderbeklagte N habe sich als Mitarbeiter der Stadt K ausgegeben. Die Beklagten seien daher über den tatsächlichen Vertragspartner getäuscht worden. Sie behaupten, sie hätten den Anzeigenauftrag bei Kenntnis des tatsächlichen Vertragspartners nicht unterzeichnet. Weiter habe der Drittwiderbeklagte N gesagt, dass nur die tatsächlich übergebenen Kochbücher berechnet würden. Dies seien ca. 15 bis 30 Stück pro Monat. Wäre ihnen die tatsächliche Stückzahl bekannt gewesen, wäre der Vertrag nicht unterzeichnet worden.

Weiter behauptet der Beklagte zu 1), er sei am 16.08.2011 beim Beklagtenvertreter zu einem Beratungsgespräch gewesen. Hierfür sei eine Gebühr in Höhe von 45,- Euro angefallen, die noch nicht beglichen worden sei.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass sie getäuscht worden seien. Jedenfalls habe der Drittwiderbeklagte Noll eine Aufklärungspflicht verletzt. Das Angebot der Klägerin sei zudem aufgrund von Unbestimmtheit nicht annahmefähig gewesen. Insbesondere würden konkrete Bestimmungen zur Art und Weise der Verteilung der Geschenkbücher fehlen. Insoweit wird auf das Vorbringen auf Bl. 35 d.A. Bezug genommen. Weiter sind die Beklagten der Auffassung, dass die Klausel, die eine Mitverpflichtung des Beklagten zu 2) beinhaltet, gemäß § 309 Nr. 11 a BGB unwirksam sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund Beweisbeschlusses vom 02.07.2012 (Bl. 145 ff d.A.) durch uneidliche Einvernahme des Zeugen K sowie durch uneidliche Einvernahme des Drittwiderbeklagten und des Beklagten zu 2). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Bl. 159 ff d.A. Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird darüber hinaus Bezug genommen auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 20.02.2012 und 15.10.2012 sowie auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen und die sonstigen Aktenbestandteile.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch lediglich hinsichtlich des Beklagten zu 1) begründet. Die (Dritt)Widerklage ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Im Einzelnen:

I.

Die Klägerin kann vom Beklagten zu 1) Bezahlung der geltend gemachten Forderungen verlangen, da sich dieser durch den Anzeigenauftrag vom 25.11.2010 wirksam zur Zahlung von 1,60 Euro für jedes der 1.200 Geschenkbücher verpflichtet hat.

Dass der Beklagte zu 2) als bevollmächtigter Vertreter des Beklagten zu 1) den Anzeigenauftrag unterschrieben hat, ist unstrittig.

Eine Unwirksamkeit des Anzeigenauftrags aus rechtlichen Gründen ist nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung der Beklagten begegnet die Vereinbarung, dass die Klägerin nicht mit der Verteilung als solcher beauftragt ist, sondern lediglich mit der Herstellung des Geschenkbuches sowie der Übergabe desselben an die Ausgabestelle, keinen Bedenken. Vorliegend handelt es sich um einen Werkvertrag, bei dem regelmäßig ein Erfolg geschuldet ist, § 631 BGB. Welcher Erfolg geschuldet wird, wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Vorliegend schuldet die Klägerin ausweislich des Vertrages lediglich die Herstellung der Bücher sowie die Übergabe an die Ausgabestelle, nicht jedoch die Verteilung als solche. Ein Verstoß gegen das Leitbild des Werkvertrages i.S. des § 631 ff BGB liegt hierin nicht. Darüber hinaus sind die im Anzeigenauftrag enthaltenen Angaben hinsichtlich der Art und Weise der Verteilung der Bücher ausreichend bestimmt. Aus dem Anzeigenauftrag ergibt sich eindeutig, dass insgesamt 1.200 Bücher über 2 Jahre hinweg verteilt werden sollten, und zwar durch die Ausgabestelle an Brautleute, wobei die Ausgabestelle sich vertraglich zur Verteilung der Geschenkbücher verpflichtet hat.

Darüber hinaus ist der Zahlungsanspruch der Klägerin auch nicht nachträglich aufgrund einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung entfallen.

Die Beklagten haben nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass sie i.S. des § 123 BGB getäuscht worden sind. Soweit die Beklagten schriftsätzlich vorgebracht haben, der Drittwiderbeklagte habe angegeben, er komme von der Stadt K , weshalb davon ausgegangen worden sei, dass ein Vertrag mit der Stadt zustande komme, hat dem der Drittwiderbeklagte im Rahmen seiner Einvernahme widersprochen. Im Ergebnis kommt es hierauf jedoch nicht an, da der Beklagte zu 2) im Rahmen seiner Einvernahme selbst angegeben hat, dass nicht ausgeschlossen sei, dass er den Vertrag auch dann abgeschlossen hätte, wenn er verstanden hätte, dass ein Verlag der Vertragspartner war. Folglich fehlt es an einem Nachweis der Kausalität der behaupteten Täuschung für den Vertragsabschluss.

Weiter haben die Beklagten auch nicht nachgewiesen, dass der Drittwiderbeklagte N gesagt hat, dass nur die tatsächlich verteilten Kochbücher bezahlt werden müssten. Zwar hat der Zeuge K angegeben, dass er Derartiges gehört habe; der Zeuge K befand sich ausweislich seiner eigenen Angaben jedoch nicht im gleichen Raum wie der Drittwiderbeklagte N und der Beklagte zu 2), als diese die Vertragsverhandlungen geführt haben. Darüber hinaus hat er selbst angegeben, dass er Teile des Gesprächs nicht mitbekommen habe, weil er sich auf seine Arbeit im Hinterzimmer konzentriert habe. Verlässliche Angaben zum Ergebnis der Vertragsverhandlungen zwischen dem Drittwiderbeklagten N und dem Beklagten zu 2) kann der Zeuge K angesichts dessen, dass er ohnehin nur Bruchstücke des Gesprächs mitbekommen hat, nicht machen. Der Drittwiderbeklagte N hat darüber hinaus den Angaben des Beklagten zu 2) widersprochen und ausgeführt, dass er mit dem Beklagten zu 2) die Auflagenhöhe sowie die Verteilung über die Stadt K besprochen habe. Hierfür spricht auch, dass in dem Anzeigenauftrag (Anlage K 1) die vom Drittwiderbeklagten N genannten Zahlen handschriftlich vermerkt sind. Auch der Beklagte zu 2) hat angegeben, dass der Drittwiderbeklagte N das Formular im Laufe der Vertragsverhandlungen ausgefüllt habe. Jedenfalls ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, den Angaben des Beklagten zu 2) mehr Glauben zu schenken als denen des Drittwiderbeklagten N. Beide haben zumindest ein mittelbares wirtschaftliches Interesse am Ausgleich des Rechtsstreits. Eine höhere Glaubhaftigkeit kommt der Aussage des Beklagten zu 2) nicht zu, zumal dieser offensichtlich zumindest teilweise Erinnerungslücken hatte, da er der Meinung war, dass der Originalanzeigenauftrag das Format DIN A 5 hatte, was angesichts der Schriftgröße der Anlage K 1 (Format DIN A 4) als ausgeschlossen erscheint. Darüber hinaus differieren die schriftsätzlichen Angaben der Beklagten sowie die Angaben des Beklagten zu 2) im Rahmen seiner Einvernahme insoweit, als schriftsätzlich vorgetragen wurde, der Drittwiderbeklagte N habe angegeben, dass durch die Stadt K monatlich 15 bis 30 Bücher verteilt würden, während der Beklagte zu 2) im Rahmen seiner persönlichen Einvernahme angegeben hat, der Drittwiderbeklagte habe von 30 bis 35 Stück gesprochen. Auch dies verdeutlicht, dass auf Seiten des Beklagten zu 2) nicht unerhebliche Erinnerungslücken hinsichtlich des Gesprächs vom 25.11.2010 bestehen. Es besteht daher kein Grund, seinen Angaben mehr Glauben zu schenken als denen des Drittwiderbeklagten N.

Aus denselben Gründen scheidet auch Schadensersatzansprüche der Beklagten aufgrund einer Aufklärungspflichtverletzung aus.

Soweit die Beklagten eine Vertragsbeendigung aufgrund der als Anlagen B 1 bis B 3 vorgelegten Schreiben behaupten, fehlt es insoweit an einem Nachweis des Zugangs der Schreiben bei der Klägerin.

Der Beklagte zu 1) war daher antragsgemäß zu verurteilen. Der Ausspruch zu den Nebenforderungen beruht auf den §§ 280, 286, 288 BGB.

II.

Abzuweisen war dagegen die Klage gegen den Beklagten zu 2).

Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich aus dem Anzeigenauftrag (Anlage K 1) keine wirksame Mitverpflichtung des Beklagten zu 2). Die entsprechende Klausel im Anzeigenauftrag ist unwirksam, da sie eine Bestimmung im Sinn von § 309 Nr. 11 a) BGB darstellt, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt, eine eigene Haftung auferlegt, ohne hierauf ausdrücklich und gesondert hinzuweisen. Zwar findet sich der Satz, der die Mitverpflichtung des Vertreters enthält, unmittelbar über der Unterschriftsleiste. Sie ist jedoch weder besonders vom übrigen Vertragstext abgesetzt noch drucktechnisch besonders hervorgehoben. Zudem handelt es sich um eine überraschende Klausel i.S. von § 305 c BGB, was ebenfalls zur Unwirksamkeit der Klausel führt. Die Klage gegen den Beklagten zu 2) war daher abzuweisen.

III.

Ebenfalls abzuweisen war die (Dritt)Widerklage. Diese ist zwar zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Dem Beklagten zu 1) steht kein Freistellungsanspruch gegenüber der Klägerin und dem Drittwiderbeklagten N zu, da, wie oben unter Ziff. I.) ausgeführt, eine arglistige Täuschung bzw. eine sittenwidrige Schädigung des Beklagten zu 1) durch die Klägerin und den Drittwiderbeklagten nicht bewiesen wurde.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

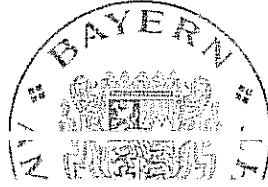
gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.11.2012

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Wilhelm i.OB. 20.11.2012

W. G. E. K.

Beeher, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle